

# Satzung

der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft, Bundesverband e.V.

## Präambel

Die Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft ist eine Selbsthilfe- und Betreuungsorganisation von an Multiple Sklerose Erkrankten und deren Angehörigen sowie Förderern, die sich der Betreuung der Erkrankten und ihrer Angehörigen sowie der Erforschung und Behandlung der Multiple Sklerose annimmt.

Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung arbeiten der Bundesverband und die Landesverbände der DMSG zusammen, wobei die Erfahrungen und Arbeitsergebnisse wechselseitig ausgetauscht und berücksichtigt werden.

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Bundesverband e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hannover und wird dort in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

## § 2 Zweck

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die:
  - a) Verbesserung und Erweiterung der Betreuung, Behandlung und Rehabilitation der Personen, die an „Multiple Sklerose“ oder ähnli-

chen Erkrankungen leiden, und die Vertretung Ihrer Interessen.

- b) Verbreitung der Kenntnis in der Öffentlichkeit über diese Krankheiten,
- c) Förderung der Forschung über Entstehung, Behandlung und Heilung dieser Krankheiten.

- (2) Zweck der Gesellschaft ist auch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung und der Gesundheitsfürsorge durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

## §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

- (4) Die Einzelmitglieder der Gesellschaft erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4 Gliederung der Gesellschaft und Aufgaben des Bundesverbandes**

- (1) Die Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft gliedert sich in den Bundesverband und die Landesverbände. Landesverbände können auch für den Bereich mehrerer Bundesländer gebildet werden.
- (2) Die Aufgaben des Bundesverbandes sind diejenigen der Gesellschaft, die über den Bereich der Landesverbände hinausgehen. Der Bundesverband ist insbesondere zuständig für:
  - a) Grundsatzfragen der Betreuungsarbeit,
  - b) bundesweite Fortbildung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern,
  - c) Koordinierung der Arbeit der Landesverbände,
  - d) bundesweite Öffentlichkeitsarbeit,
  - e) bundesweite Spendenaktionen,
  - f) Zusammenarbeit mit den anderen Behinderten- und Hilfsorganisationen auf Bundesebene,

- g) Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland,
- h) Förderung der Multiple Sklerose Forschung,
- i) Betreuungsarbeit für deutsche Patienten im Ausland,
- j) von den Landesverbänden durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Vereinbarung übertragene Aufgaben,
- k) internationale Zusammenarbeit.

#### **§ 5 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Bundesverbandes sind die bestehenden Landesverbände der DMSG.
- (2) Mitglieder der DMSG können alle natürlichen und juristischen Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Bereich eines Landesverbandes sein, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern. Über die Aufnahme entscheiden die Landesverbände.
- (3) Die Mitglieder der Landesverbände sind zugleich Mitglieder des Bundesverbandes der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft. Sie üben ihre Rechte ausschließlich im Rahmen der Landesverbände aus.
- (4) Mitglieder des Bundesverbandes ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, die keinen Wohnsitz oder Sitz im Bereich eines Landesverbandes haben. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesverband.

- (5) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung bis zum 30. September mit Wirkung zum Jahresende,
  - c) durch sofortigen Ausschluss, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen der Gesellschaft schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand, bei Mitgliedern im Sinne von Abs. 4 der Erweiterte Vorstand des Bundesverbandes.

Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats nach Zugang der entsprechenden schriftlichen Mitteilung Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## **§ 6 Finanzierung und Beiträge**

- (1) Die Ausgaben des Bundesverbandes werden durch öffentliche Zuschüsse, Spenden, Beiträge, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen gedeckt. Soweit diese Mittel nicht ausreichen, leisten die Landesverbände Finanzhilfe in Höhe eines von der Mitgliederversammlung festzulegenden Prozentsatzes der um die öffentlichen Zuwendungen und um die zweckgebundenen Spenden bereinigten Gesamteinnahmen. Der Bundesverband und die Landesverbände regeln die Zuordnung von Spenden, Erbschaften, Vermächtnissen und Beiträgen im Wege einer Vereinbarung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen, die keinen Sitz im Bereich eines Landesverbandes haben, wird

vom Geschäftsführenden Vorstand im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitglied festgelegt.

## **§7 Organe**

Organe des Bundesverbandes sind:

1. der Geschäftsführende Vorstand,
2. der Erweiterte Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,  
seinen zwei Stellvertretern,  
dem Schatzmeister,  
einem MS-Betroffenen und einem weiteren Mitglied.

Das MS-betroffene Mitglied wird auf Vorschlag des Patientenbeirats gewählt. Es kann sich vertreten lassen. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll Arzt (Neurologe) sein.

- (2) Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt, und zwar der Vorsitzende, seine zwei Stellvertreter und der Schatzmeister in besonderen Wahlgängen. Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die bisher gewählten Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Er führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft und führt die Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus.

Für die Erledigung seiner Aufgaben bedient er sich eines Geschäftsführers.

Der Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten einzelberechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im übrigen vertreten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (4) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (5) Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
- (6) Der Geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, einzelne Aufgaben unter sich verteilen und Beschlüsse auf schriftlichem Wege herbeiführen.

## **§ 9 Erweiterter Vorstand**

- (1) Dem Erweiterten Vorstand gehören an:
  - a) die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes,
  - b) die Vorsitzenden der Landesverbände der DMSG,
  - c) die Vorsitzenden der Beiräte.

Die Landesvorsitzenden und die Vorsitzenden der Beiräte können sich im Verhinderungsfall durch eine Person ihres Vertrauens vertreten lassen.

Vertreter der DMSG in den Gremien der IFMSS können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes teilnehmen.

- (2) Der Erweiterte Vorstand ist zuständig für:

- a) die Festlegung der Grundsätze für die Organisation und das Arbeitsprogramm des Bundesverbandes,
- b) die Bestellung eines Geschäftsführers,
- c) die Festlegung des Beitrages für die Mitglieder der Gesellschaft nach § 5 Abs. 4.

- (3) Sitzungen des Erweiterten Vorstandes werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen; sie sollen jedoch mindestens zwei Mal jährlich stattfinden. Darüber hinaus bei Bedarf – entweder auf Veranlassung des Geschäftsführenden Vorstandes oder auf den schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Landesverbände.

- (4) Der Erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

## **§10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vorsitzenden, den Schatzmeistern und einem Betroffenen aus den Vorständen der Landesverbände. Sie können sich im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied ihres Landesverbandes oder durch ein Vorstandsmitglied eines anderen Landesverbandes oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung ihres eigenen oder eines anderen Landesverbandes vertreten lassen, wobei ein Vertreter

nur maximal drei Mitglieder der Mitgliederversammlung vertreten darf.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Sie können sich im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten lassen, wobei ein Vertreter jedoch maximal zwei andere Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten darf. Die Vertretungsvollmachtsurkunden sind zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter auszuhändigen.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladungen sind unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Sitzung abzusenden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn zwei Landesverbände dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Sie muß spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Bundesverbandes, insbesondere für die:
  - a) Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderung,
  - b) Wahl und Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes,
  - c) Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes,
  - d) Bildung weiterer Beiräte (§ 11 Abs. 1 S. 2).
- (4) Die Mitgliederversammlung kann eine Persönlichkeit, die sich als langjährige(r) Vorsitzende(r) außerge-

wöhnliche Verdienste um die Gesellschaft erworben hat, zur Ehrenpräsidentin/zum Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit ernennen. Sie/er kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Bisher verliehene Ehrungen nach der ursprünglichen Fassung des § 8 Abs. 8 bleiben weiterhin bestehen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte Ihrer Mitglieder anwesend oder vertreten ist.  
§ 9 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (6) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das die Anwesenden aufführen und die Beschlüsse mit den zugrunde liegenden Abstimmungsergebnissen enthalten muß. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung von einem in der Sitzung zu bestimmenden Protokollführer, zu unterschreiben.

## **§11 Beiräte**

- (1) Der Bundesverband bildet einen Ärztlichen Beirat und einen Patientenbeirat. Er kann weitere Beiräte bilden.
- (2) Die Beiräte wählen aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden, mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.
- (3) Die Beiräte üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

- (4) Falls eine Versammlung eines Beirates nicht zustande kommen kann, kann in dringenden Fällen eine Abstimmung auch auf schriftlichem Wege mit einfacher Mehrheit erfolgen. In diesem Falle sind die Mitglieder des Beirates über die zur Debatte stehenden Fragen schriftlich zu unterrichten. Die Antwort soll binnen 14 Tagen eingehen.

## §12 Ärztlicher Beirat

- (1) Dem Ärztlichen Beirat gehört als Mitglied ein Arzt aus jedem Landesverband an.

Weitere Mitglieder werden auf Vorschlag des Ärztlichen Beirates vom Erweiterten Vorstand auf vier Jahre berufen. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Die Mitgliedschaft im Ärztlichen Beirat erlischt
- a) durch Tod,
  - b) durch Austritt.
- (3) Es gehört zu den Aufgaben des Ärztlichen Beirates, Gutachten über alle Vorschläge und Anträge abzugeben, die sich auf die ärztliche Betreuung oder ärztliche Behandlung oder Forschungsaufgaben im Rahmen der Ziele des Vereins beziehen. Bei der Vergabe von Mitteln, die für Forschungszwecke bestimmt sind, ist der Geschäftsführende Vorstand des Vereins an die Entscheidung des Ärztlichen Beirates gebunden.

## §13 Patientenbeirat

- (1) Dem Patientenbeirat des Bundesverbandes gehören die Vorsitzenden der Landes-Patientenbeiräte oder ein dafür vom jeweiligen Landes-Patientenbeirat gewähltes Mitglied

an. Im Verhinderungsfall kann er sich von seinem gewählten Vertreter vertreten lassen. Sofern in einem Landesverband ein Patientenbeirat nicht besteht, entsendet der Landesverbands-Vorstand eines seiner MS-betroffenen Mitglieder.

- (2) Sitzungen des Patientenbeirates sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden. Der Vorsitzende des Patientenbeirates lädt hierzu spätestens einen Monat vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich ein. Außerdem ist eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern des Patientenbeirates unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zu den Sitzungen sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer des Bundesverbandes einzuladen.
- (3) Aufgabe des Patientenbeirates ist die Einbringung der Belange der MS-Betroffenen (Patienten und Angehörige) und die Förderung des Informations- und Meinungsaustausches aus der Sicht der MS-Betroffenen zum Zwecke der Koordination der Arbeit der Landesverbände untereinander und mit der Arbeit des Bundesverbandes.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand hat den Patientenbeirat in besonderer Weise durch die Bereitstellung der erforderlichen sachlichen, technischen und personellen Hilfen zu unterstützen, um seine wirkungsvolle Arbeit zu gewährleisten.

## §14 Kuratorium

Der Bundesverband kann ein Kuratorium einberufen. Das Kuratorium soll die Aufgabe der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft fördern und unterstützen.

## **§15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§16 Auflösung**

Bei Auflösung des Bundesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen, anteilmäßig nach der Anzahl ihrer Mitglieder, an die Landesverbände. Wenn auch diese nicht mehr bestehen, fällt das Vereinsvermögen an die "Deutsche Multiple Sklerose Stiftung" (DMS-Stiftung); wenn auch diese nicht mehr besteht, fällt das Vereinsvermögen an den „Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband – e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke für die Rehabilitation von Multiple Sklerose Kranken zu verwenden hat oder für die Gewährung von Pflege, angemessener Bildung, Tätigkeit oder Beschäftigung von Multiple Sklerose Kranken, für die wegen der Schwere ihrer Behinderung berufsfördernde Maßnahmen nicht möglich sind.

Diese Satzung wurde am 25. September 1982 von der Delegiertenversammlung der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft beschlossen; sie wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung der DMSG, Bundesverband e.V. am 19. November 1993 und zuletzt am 28. Oktober 2005 geändert.